

Umschau vom 22.06.2011



Bekanntmachung der Gemeinde Lentförden

SATZUNG

der Gemeinde Lentförden über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zzt. gültigen Fassung, den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zzt. gültigen Fassung und des § 29 des Brandschutzgesetzes in der zzt. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.06.2011 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Lentförden erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr einschl. der Feuersicherheitswachen und der Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe Gebühren, sofern keine Gebührenfreiheit nach § 2 dieser Satzung besteht.
- (2) Unbeschadet des § 2 dieser Satzung sind Einsätze im Falle
 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahren oder Schaden
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr
 3. des Fehlalarms einer Brandmeldeanlage
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist
 6. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben gebührenpflichtig und zu erstatten.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder sonstiger behördlicher Anordnungen oder auf Anordnung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Eigentümer usw.) oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit der Alarmierung oder dem Beginn der Inanspruchnahme und wird 2 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Verzichtet ein Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die Kräfte der Feuerwehr bereits alarmiert worden sind, oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.
- (5) Von der Erhebung oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht auf Grund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 2

Gebührenfreiheit

Gebührenfreiheit besteht für den Geschädigten, ausgenommen in den Fällen des § 1 (2), soweit der Einsatz der Feuerwehr der Gemeinde Lentförden im Rahmen der

1. Brandbekämpfung
2. Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen
3. Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, erfolgt.

§ 3

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtige sind
 1. der Auftraggeber
 2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden,
 3. in den Fällen des § 2 (2) Nr. 1 und 2 der Verursacher, soweit das Tätig werden der Feuerwehr durch vorsätzliches Verhalten verursacht wurde, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en, § 832 BGB gilt entsprechend,
 4. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter.
 5. bei vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Verursacher, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en, § 832 BGB gilt entsprechend,
 6. bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Betreiber
 7. bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht der HaftendeMehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für gemeindeübergreifende Hilfe gem. § 21 Abs. 1 und 2 Brandschutzgesetz sind in den Fällen des § 21 Abs. 3, 2. Halbsatz Brandschutzgesetz, die entstandenen Kosten durch die Gemeinde des Einsatzortes zu erstatten.

Umschau vom 22.06.2011

§ 4

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden in der Gebührentabelle als Anlage zur Gebührensatzung festgesetzt. Dabei liegen der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr. Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer des Einsatzes vom Ausrücken der Feuerwehr aus der Feuerwache bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in der Feuerwache nach dem Einsatz. Dem Gebührenschuldner wird hierüber ein Gebührenbescheid zugestellt.
- Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:
1. die Einsatzzeit
 2. die Anzahl und Art der ausgerückten Feuerwehrfahrzeuge
 3. die Anzahl der ausgerückten Einsatzkräfte
 4. der Verbrauch von Einsatzmitteln (Ölbindemittel, Löschschaum usw.)
 5. die Kosten für die vorschriftsmäßige Entsorgung aller im Rahmen des Einsatzes übernommenen entsorgungspflichtigen Substanzen
 6. die Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe
 7. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen über 3 Stunden Dauer
 8. der Ersatz von Forderungen Dritter, soweit deren Leistung in Anspruch genommen worden ist
 9. Dienstleistungen der Feuerwehr (z. B. Öffnen von Türen, Entfernen von Wespennestern, Bergen einer Katze vom Baum)
 10. der Verleih von Ausrüstung und Geräten
 11. besondere Ausgaben (z. B. Dekontaminationskosten, Kosten für die Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust)
- (3) Die Gebühren werden für jede angefangene Stunde festgesetzt, soweit die Gebührentabelle keine andere Regelung trifft.
- (4) Für die in der Gebührentabelle nicht aufgeführten Leistungen oder Inanspruchnahmen wird ein Kostenersatzanspruch geltend gemacht.
- (5) Bei mehrtägigen Großveranstaltungen kann eine von Abs. 1-4 abweichende Gebühr festgesetzt werden.

§ 5

Haftung

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Lentförden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Betroffenen haben die Gemeinde Lentförden von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient worden sind, übernimmt die Gemeinde Lentförden keine Haftung.
- (4) Werden Fahrzeuge und/oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffung dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihn oder die von ihm beauftragte Person ein Verschulden trifft.
- (5) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.

§ 6

Datenschutz

- (1) Die Gemeinde Lentförden ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührensatzung/Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Abs. 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.
- (5) Das Erheben von Daten erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung des Datenschutzgesetzes.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lentförden, den 07.06.2011

gez. Sander (Bürgermeister)



Bekanntmachung der Gemeinde Lentförden

Gebührentabelle als Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung

Die Gebühren für den Einsatz bzw. die Inanspruchnahme von Feuerwehrinsatzkräften, Fahrzeugen und Geräten einschließlich Ausrüstung und Betriebskosten jedoch ohne Verbrauchsmittel werden pro angefangene Stunde festgesetzt:

Nr.	Bezeichnung	Euro
1	Gebühren für den Einsatz von Einsatzkräften	
1.1	je Person bei Einsätzen	25,00
1.2	je Person bei Sicherheitswachen	10,00
1.3	Verpflegungspauschale pro Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr bei einer Einsatzdauer von 3-6 Stunden von über 6 Stunden	5,00 10,00
2.	Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen	
2.1	für Feuerwehrfahrzeuge einschließlich Ausrüstung und andere Fahrzeuge bei einem zulässigen Gesamtgewicht bis 6,0 t bis 9,5 t über 9,5 t	75,00 100,00 150,00
3.	Schutzausrüstungen	
3.1	Pressluftatmer	20,00
3.2	Vollschutzanzug	30,00
4.	Geräte für technische Hilfeleistungen	
4.1	Stromaggregat	15,00
4.2	Be- und Entlüftungsgeräte	14,00
4.3	Motorsäge	15,00
4.4	Tragkraftspritze	25,00
4.5	Tauchpumpe	5,00
4.6	Türöffnungsgerät	20,00
4.7	Schere	50,00
4.8	Spreizer	50,00
4.9	Rettungszylinder/Büffel	50,00
4.10	Hebekissenanlage	50,00
4.11	Motorsäge-Spezialkette	5,00
4.12	Steckleiter	10,00
4.13	Standrohr mit Schlüssel	2,50
4.14	Greifzug	10,00
4.15	Rohrdichtkissen	50,00
4.16	Ausleuchtungsgerät (Lichtbrücke)	10,00
5.	Öl- und Gefahrgutbekämpfung	
5.1	Kontaminationswarngerät (Eigentum des Amtes Kaltenkirchen-Land)	15,00
5.2	Gasspürkoffer (Prüfröhrchen werden gesondert berechnet) Eigentum des Amtes Kaltenkirchen-Land	15,00
6.	Gebühr für wasserführende Armaturen/Löschgeräte je angefangene 24 Std.	15,00
6.1	Druckschläuche mit Strahlrohr je Einsatzzeit	15,00
6.2	Feuerlöscher ohne neue Füllung	14,00
7.	Fehlalarm/Brandmeldeanlagen	
7.1	Für einen Fehlalarm oder eine vorsätzliche grundlose Alarmierung der Feuerwehr wird eine Gebühr von 500,- € erhoben. Muss die Feuerwehr nach Alarmierung nicht ausrücken, wird die Gebühr um 50 % ermäßigt. Bei einem erstmaligen Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.	
7.2	Die Gebühr für eine Abnahme einer Brandmeldeanlage beträgt 50,- €.	
8.	Ersatzbeschaffung von Verbrauchsgegenständen	
8.1	Für die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsgegenständen (z. B. Feuerlöcher-Füllungen, Ölbindemittel) und verbrauchter Einsatzmittel sowie für anfallende Dekontaminationskosten wird der aktuelle Tagespreis zuzüglich 15 % Verwaltungskosten berechnet, höchstens jedoch 100,- € für die Verwaltungskosten.	
8.2	Bei Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe sowie dem Einsatz von Fremdfahrzeugen und -geräten werden die tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich 15 % Verwaltungskosten berechnet, höchstens jedoch 100,- € für die Verwaltungskosten.	